

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

Politische Demonstrationen im Parlament durch Abgeordnete

In der Sache *Karácsony et al. v. Ungarn*¹ wandten sich vier Parlamentsabgeordnete einer kleinen Oppositionspartei an das Straßburger Gericht, die im Parlament während einer Plenardebatte über das neue Trafikgesetz² am 30.4.2013 ein Plakat hochgehalten hatten, in dem sie der Regierungspartei Diebstahl, Betrug und Lügen vorwarfen. Hierfür waren sie durch den Parlamentspräsidenten mit Ordnungsgeldern belegt worden; der Versuch, hiergegen vor ungarischen Instanzen vorzugehen, war nicht erfolgreich. Der Vorgang wiederholte sich, nachdem zwei der Abgeordneten in einer weiteren Debatte zum Trafikgesetz ein weiteres Plakat „Hier wirkt die Nationale Tabakmafia“ hochgehalten hatten. Die Ordnungsgelder bewegten sich in einer Größenordnung zwischen ca. 170,— und 600,— Euro.

Der EGMR prüfte zunächst die Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit i. S. v. Art. 10 EMRK. Das Argument der ungarischen Regierung, die Rede Parlamentsabgeordneter im Parlament sei kein Grundrecht, sondern ein Organrecht und falle nicht unter Art. 10 EMRK, wies der EGMR zurück. Das Argument der Regierung ist auch deshalb kaum akzeptabel, weil nach ungarischer Dogmatik und Verfassungsrechtsprechung Äußerungen Abgeordneter im Parlament den grundrechtlichen Schutz der Redefreiheit genießen. Das Straßburger Gericht wog die Meinungsäußerungs- und Redefrei-

heit, die insbesondere bei den Abgeordneten kleiner Oppositionsparteien besonders schwer wiege, gegen die Funktionsfähigkeit und die Würde des Parlaments ab. Es betonte, dass gerade kleine Oppositionsparteien auf Möglichkeiten jenseits der bloßen parlamentarischen Rede angewiesen seien, um ihre Ansichten im Parlament anzubringen und dem Wähler bekannt zu machen. Das Hochhalten von Plakaten habe die Funktionsfähigkeit des Parlaments nicht beeinträchtigt, da Debatte und Abstimmungsvorgänge störungsfrei fortgeführt worden seien. Maliziös fügt der EGMR hinzu, dass die heutige Regierungspartei Fidesz die Funktionsfähigkeit des Parlaments sehr viel stärker beeinträchtigt habe, als sie vor 2010, als sie noch in der Opposition war, ständig aus dem Parlament ausgesogen ist und an der Plenararbeit nicht teilgenommen hat; dies ist seinerzeit nicht sanktioniert worden. In der Gesamtabwägung sah Straßburg Art. 10 EMRK für verletzt an.

Auch Art. 13 EMRK wurde verletzt, weil den sanktionsierten Abgeordneten keinerlei Möglichkeit des Rechtsschutzes zur Verfügung stand. Der EGMR erkennt an, dass die Hoheit des Parlaments über seine internen Vorgänge und sein Funktionieren ein hoher Wert ist, weshalb der Staat nicht gezwungen ist, Rechtsschutz gegen Ordnungsgelder des Parlamentspräsidenten gegen Abgeordnete wegen ihres parlamentarischen Verhaltens in einem außerparlamentarischen Forum zu gewähren. Dass allerdings überhaupt kein Rechtsschutz vorhanden war, auch kein parlamentsinterner, verletzte das Grundrecht der Abgeordneten aus Art. 13 EMRK.

¹ Urteil des EGMR v. 16.9.2014, AZ.: 42461/13.

² Zur Verfassungsmäßigkeit des TrafikG s. VerfGE 3194/2014. (VII. 15.) AB, Aus Justiz und Rechtsprechung in Osteuropa, OER 4|2014 S. 513 f.

Vergleichbar entschied der EGMR am selben Tag in der Sache *Szél et al. v. Ungarn*.³ Hier hatten andere Abgeordnete einer anderen kleinen Oppositionspartei in der Debatte um ein Landvergabegesetz auf Bannern der Regierungspartei vorgeworfen, sie stehle das Land, anstatt es zu verteilen; außerdem hatte eine Abgeordnete mit einem Megafon gesprochen. Selbst Letzteres wertete der EGMR nicht als Störung parlamentarischer Abläufe, da die Äußerung kurz und nicht allzu laut gewesen war.

Herbert Küpper

³ Urteil des EGMR v. 16.9.2014, AZ.: 44357/13.